

SATZUNG

des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Baden-Württemberg e.V.

in der Fassung vom 13. März 2010

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen: „Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Baden-Württemberg e.V.“, im folgenden kurz „Verband“ genannt.
2. Er umfasst das Gebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg.
3. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Aufgabe des Verbandes ist die Wahrnehmung und Förderung der berufsständischen Interessen seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues.
2. Der Verband hat die Möglichkeiten zur Förderung des Berufes wahrzunehmen, die berufsständischen Interessen gegenüber Behörden, Körperschaften und der Öffentlichkeit zu vertreten, berufliche, fachtechnische und wirtschaftliche Belange des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues zu wahren und bei Berufsfragen mitzuwirken.
3. Der Verband ist Tarifvertragspartner im Sinne des Tarifvertragsgesetzes. Er ist befugt, seine Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten.
4. Der Verband betätigt sich weder parteipolitisch noch religiös.
5. Eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ist ihm untersagt.

§ 3

Mitgliedschaft des Verbandes

Der Verband ist Mitglied des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V., kurz „BGL“ genannt.

§ 4

Mitgliedschaft im Verband

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die Unternehmen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues betreiben. Als Unternehmen gelten auch Betriebsabteilungen, in denen ausschließlich oder überwiegend Arbeiten des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues für Dritte ausgeführt werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft von natürlichen Personen ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sowie die fachliche Qualifikation. Als solche gilt die bestandene Gärtnermeisterprüfung im Garten- und Landschaftsbau gemäß der Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau oder eine höhere Fachprüfung. Ist diese Voraussetzung beim Firmeninhaber nicht gegeben, so muss eine ständig beschäftigte leitende Fachkraft mit mindestens bestandener Meisterprüfung Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu bestätigen oder erneut zu führen. Fehlen diese fachlichen Voraussetzungen, so ist eine Aufnahme dann möglich, wenn der Betrieb fachlich einwandfreie Arbeiten im Garten- und Landschaftsbau/ Sportplatzbau ausgeführt hat und Nachteiliges nicht bekannt ist. Die Prüfung dieser Voraussetzung erfolgt durch eine vom Vorstand eingesetzte Kommission. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
3. Für den Erwerb der Mitgliedschaft von juristischen Personen und Gesellschaften gilt Ziff. 2. entsprechend.
4. Die Aufnahme als Mitglied kann verweigert werden, wenn der Antrag stellende Betrieb oder der Betriebsinhaber in den letzten 5 Jahren die Tätigkeit des Verbandes behindert hat oder wenn wegen berufs-/ berufsstandsschädigendem oder verbandsschädigendem oder ehrenrührigem Verhalten Bedenken bestehen.
- 5.1 Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Verband zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Der Vorstand unterrichtet vor der Aufnahme den Vorsitzenden der betreffenden Region und gibt diesem Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen.

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat Einspruch einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss des Verbandes. Seine Entscheidung ist endgültig.
- 5.2 Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder bedarf auch der Entscheidung des Hauptausschusses.
6. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann von Personen erworben werden, die ihren Betrieb nicht mehr führen. Des weiteren von Firmen, Organisationen und Einzelpersonen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
7. Der Verband kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Berufsstand erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Auch ordentlichen Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des Hauptausschusses. Das Ehrenmitglied hat Stimmrecht wie ein ordentliches Mitglied.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt.
Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss mindestens drei Monate vorher der Geschäftsstelle mit eingeschriebenem Brief erklärt werden.
2. Durch Aufgabe des Betriebes.
3. Durch Ausschluss.
Der Ausschluss erfolgt,
wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt, insbesondere mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, einmal der Beitragseinzug durch das gerichtliche Mahnverfahren erfolgen musste und die Einleitung eines weiteren gerichtlichen Mahnverfahrens notwendig wird;
wenn ein Mitglied die Tätigkeit des Verbandes behindert oder durch berufsschädigendes oder ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Berufsstandes und des Verbandes schädigt.
Der Ausschluss kann erfolgen,
wenn über ein Mitglied Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis der Antrag auf den Erwerb der Mitgliedschaft abgelehnt worden wäre;
wenn Bedingungen, die für die Aufnahme unerlässlich sind, nachträglich entfallen.

Die Prüfung eines eventuellen Wegfalls der fachlichen Voraussetzungen nach § 4 Nr. 2 Abs. 2 der Satzung erfolgt durch eine vom Vorstand eingesetzte Kommission. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss endgültig.

4. Durch Insolvenz, wenn über das Vermögen eines Mitgliedes die Insolvenz eröffnet wird oder die Konkursöffnung mangels Masse abgelehnt wird.
5. Durch Tod, durch Tod des Einzelmitgliedes, bei Körperschaften durch Auflösung der Gesellschaft. Geht ein Betrieb in andere Hände über, so kann mit Zustimmung des Vorstands die Mitgliedschaft auf den neuen Inhaber übertragen werden. Dieser tritt voll in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein.

Freiwilliges wie zwangsweises Ausscheiden aus dem Verband begründet keinerlei Ansprüche gegen das Vermögen desselben.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht,

1. nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben,
2. Anträge an die Organe des Verbandes schriftlich zu richten,
3. die Einrichtungen des Verbandes entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des Landesverbandes mitzuarbeiten und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Berufsstandes gefährdet werden könnte, die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes als verbindlich anzuerkennen und sich im Sinne dieser Beschlüsse zu betätigen, bei allen Angelegenheiten, die von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung für den Berufsstand sind, den Landesverband zu beteiligen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die nach der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten.

§ 8

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Hauptausschuss,
4. die Regionalversammlung.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

Auf Beschluss des Vorstands können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist in jedem Falle eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden des Verbandes oder im Verhinderungsfalle von einem der beiden Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Zu Satzungsänderungen sowie zum Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes,
2. die Entlastung des Vorstands,
3. die Wahl des Vorstands,
4. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und der zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
5. Beschlussfassung über die vom Hauptausschuss vorgeschlagenen Beitragssätze und über die Beitragsordnung der ordentlichen Mitglieder,
6. Beschlussfassung über die vom Hauptausschuss vorgelegten Haushaltspläne und Jahresabschlüsse,
7. die Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
9. Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes,
10. Wahl der Kassenprüfer, die auf zwei Jahre gewählt werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzender und zwei Stellvertreter) und fünf weiteren Vorständen. Der Vorstandsvorsitzende und die beiden Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, die übrigen Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt je gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden oder einem der beiden Stellvertreter.
2. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Verbandes.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Wiederwahl ist 2 x für je drei weitere Jahre zulässig.

Nach einer Unterbrechungszeit gilt die neuerliche Wahl in den Vorstand als Neuwahl.

Auch die Wahl eines Vorstandsmitglieds zum Vorstandsvorsitzenden oder zu einem der Stellvertreter gilt als Neuwahl.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach dem Ende der für sie maßgeblichen Bestelldauer zur Vermeidung einer Vakanz jeweils bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus (vor Ablauf der Bestelldauer), so kann die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein neues Mitglied wählen. Bis zur gültigen Neuwahl des Ausgeschiedenen gilt für die verbleibenden Vorstandsmitglieder weiterhin die Vertretungsbefugnis nach Abs. 1.
- 4.1 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen sind, insbesondere:
 - Beschlussfassung in allen wichtigen Angelegenheiten, die sich aus der Tätigkeit des Verbandes ergeben,
 - vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht herbeigeführt werden kann,
 - Aufgabenstellung an den Geschäftsführer und Überwachung der Geschäftsführung,
 - Aufstellung der Haushalts- und Arbeitspläne, der Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung.

- 4.2 Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand, den Hauptausschuss und die Mitgliederversammlung ein und leitet diese Veranstaltungen. Außerdem ist der Vorstandsvorsitzende insbesondere zuständig für Politik, Außenbeziehungen und Personalangelegenheiten.
- 4.3 Einer der Stellvertreter ist insbesondere zuständig für Bundesangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit, der andere Stellvertreter insbesondere für Landesgartenschauen.
- 4.4 Die weiteren fünf Vorstandsmitglieder übernehmen insbesondere die Aufgaben Finanzen, Ausbildung, Tarifpolitik, Markt und Wirtschaft und landschaftsgärtnerische Fachgebiete. Die Verteilung dieser und eventueller weiterer Aufgaben und der Zuständigkeiten erfolgt durch den Vorstand selbst.
5. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er ist an keine Verfahrensordnung gebunden und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem der beiden Stellvertreter zu unterschreiben.
6. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, über interne Beratungen nach außen hin Stillschweigen zu wahren.

§ 11

Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Vertretern aus den zwölf politischen Regionen des Bundeslandes Baden-Württemberg. Jede Region wird durch mindestens ein Mitglied im Hauptausschuss vertreten. Jede Region hat pro angefangene 50 Mitgliedsbetriebe je einen Vertreter zu benennen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Vertreter einer Region im Hauptausschuss sein.

Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Regionalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl auf zwei weitere Amtsperioden ist möglich.

Aufgaben des Hauptausschusses sind:

1. Vorschlag der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung der ordentlichen Mitglieder,
2. Beschlussfassung über die Höhe der Jahresbeiträge der außerordentlichen Mitglieder,
3. Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Arbeits- und Haushaltspläne, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung,
4. Beschlussfassung über alle übergeordneten Probleme, die den Verband betreffen,
5. Vorschläge und Bestätigung von Arbeitsausschüssen und deren Vorsitzende,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern,
8. Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden.

§ 12

Die Regionalversammlung

Die Regionalversammlung ist das Organ der einzelnen Regionen. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der entsprechende Regionalvertreter.

Die Regionalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn sie mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Der Regionalversammlung obliegt:

1. Die Wahl ihrer Vertreter und Stellvertreter in den Hauptausschuss. Die Wahl der Regionalvertreter kann in offener Abstimmung erfolgen, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer offenen Wahl zustimmen. Wird ausdrücklich eine geheime Wahl von einem Mitglied gewünscht, ist die Wahl geheim durchzuführen.
2. Das Stellen von Anträgen an Vorstand und Hauptausschuss.
3. Förderung der aktiven Verbandsarbeit auf regionaler Ebene.
4. Beschlussfassung über die Verwendung regionaler Verbandsmittel im Sinne von § 12 Abs. 3 der Satzung.
5. Die Regionalversammlung ist im Rahmen dieser Satzung in ihren Entscheidungen frei.

§ 13

Die Geschäftsführung

Die Erledigung der laufenden Arbeiten der Verbandstätigkeit wird der Geschäftsstelle übertragen.

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Der Vorstand kann den Geschäftsführer zum Verbandsdirektor ernennen.

Der Geschäftsführer arbeitet nach den Anweisungen des Vorstands und ist diesem gegenüber allein verantwortlich. Er führt die Dienstaufsicht über das Personal des Verbandes.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Er fertigt über die Sitzungen Niederschriften an, welche vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem der beiden Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

Der Geschäftsführer hat Vollmacht, den Verband im Rahmen der vom Vorstand abgesteckten Richtlinien zu vertreten.

§ 14

Beitragserhebung

1. Der Verband erhebt von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag nach der Beitragsordnung.

Über die Höhe des Jahresbeitrages sowie über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Über die Höhe der Jahresbeiträge der außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Hauptausschuss.

2. Der Verband erhebt zur Finanzierung der an den BGL zu zahlenden Umlage für die Image- und PR-Kampagne des BGL einen zweckgebundenen jährlichen Werbekostenbeitrag. Er darf pro Jahr 1/3 des Jahresbeitrages (§ 14 Ziff. 1) des betreffenden Mitgliedes nicht übersteigen.

Der Werbekostenbeitrag wird erstmals für das Kalenderjahr 2008 erhoben. Die Berechnung und die Höhe des Werbekostenbeitrages ergeben sich aus der Beitragsordnung. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

3. Für die Dauer der Mitgliedschaft ermächtigt jedes Mitglied die Gartenbau-Berufsgenossenschaft, der Geschäftsstelle des Verbandes den Jahresarbeitswert für die Beitragsberechnung bekannt zu geben.

§ 15

Entschädigung des Vorstands und des Hauptausschusses

Alle Mitglieder des Vorstands und des Hauptausschusses sind ehrenamtlich tätig.

Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten nach der vom Hauptausschuss festzusetzenden Reisekostenordnung und der Regelung zur Aufwandsentschädigung.

§ 16

Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

Satzungsänderungen können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Text der vorgeschlagenen Satzungsänderung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Über die **Auflösung des Verbandes** beschließt die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung muss darauf hingewiesen werden, dass die Auflösung des Verbandes auf der Tagesordnung steht.

Über die Verwendung des restlichen Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Verbandsvermögen muss zur weiteren Förderung des Berufsstandes verwendet werden.